

Der Vatikan und die verbotenen Bücher

In den Konfessionskirchen und Konfessionsstaaten der alteuropäischen Welt war Bücherzensur der Normalfall¹. Katholiken sollten nicht die Schriften Martin Luthers lesen, protestantischen Christen war es verboten, sich mit Büchern katholischer Autoren zu befassen. Die von kirchlicher und staatlicher Seite ausgeübte Zensur sollte die Geltungskraft jener Heils-, Kultur- und Rechtsgüter sichern, denen Staat und Kirche ihren Bestand und ihre Handlungsfähigkeit verdankten. Erst in den seit dem 18. Jahrhundert geführten Freiheitsdebatten aufgeklärter Bürger nahm die Zensur den Charakter einer Institution an, die Christen und Bürger daran hindert, von ihrer Vernunft selbständigen Gebrauch zu machen. Auf Kritik stieß insbesondere die „Undurchsichtigkeit römischer Buchzensur, das mangelnde Verteidigungsrecht der Angezeigten und die dort herrschende Geheimiskrämerei“ (44).

Der erste päpstliche Index der verbotenen Bücher stammt von 1559. Er bedrohte mit Exkommunikation jeden, der irgendeines der indizierten Bücher kaufte, verkaufte und verschenkte. Zu den verbotenen Büchern zählten nicht nur Traktate über die Wahrsagerei, sondern auch die Werke von Martin Luther und Erasmus von Rotterdam sowie von Päpsten, die, ehe sie den Stuhl Petri bestiegen, über die Glaubens- und Sittenlehre ihrer Kirche Unorthodoxes geschrieben hatten. Verboten wurden auch der Druck und die Lektüre von Bibeln in der Volkssprache. Papst Gregor XIII. errichtete 1572 die Indexkongregation, die (gestützt auf die Autorität des Heiligen Geistes) beanspruchte, das gesamte Heils-, Bildungs- und Herrschaftswissen, welches das neue Kommunikationsmedium Buch öffentlich machte, zu kontrollieren.

Aus der Vielzahl römischer Zensurverfahren hat der Münsteraner Kirchen-

geschichtler Hubert Wolf neun Fälle herausgegriffen, anhand derer er beispielhaft Prozeßverläufe kenntlich macht, die darüber zu befinden hatten, ob ein Buch verboten werden sollte oder nicht. Weil er die seit 1998 der Forschung zugänglichen Archive der Indexkongregation und der Römischen Inquisition genauestens kennt, ist er in der Lage, die von ihm behandelten Indizierungsfälle sach- und wirklichkeitsgetreu in den Blick zu bringen.

Für die schöngestige und unterhaltsame Literatur stehen Heinrich Heine, Karl May und die amerikanische Autorin Harriet Beecher-Stowe, die Verfasserin von „Onkel Toms Hütte“. Im Bereich der Theologie sind es Johann Sebastian Drey, Johann Michael Sailer und Augustin Theiner, drei herausragende deutsche Theologen des 19. Jahrhunderts, gegen welche das Heilige Offizium und die Indexkongregation Indizierungsverfahren in Gang brachten. Leopold von Ranke und Franz Heinrich Reusch zogen als Historiker den Unwillen der Indexkongregation auf sich. Gegen Adolph Freiherr von Knigge wurde ein Prozeß angestrengt, weil sein Ratgeber für gutes Benehmen Verhaltensregeln empfahl, die angeblich mit der christlichen Sittenlehre nicht in Einklang zu bringen waren. In die schwarze Liste der von der Kirche verbotenen Bücher wurden nur die Werke von Heine, Ranke und Theiner aufgenommen. Die übrigen sechs Autoren entgingen einer offiziellen Verurteilung.

Heines poetisches Werk, so der Vorwurf der Indexkongregation, könne „mit vollem Recht als ein Gewebe von gottlosen, antireligiösen und revolutionären Grundsätzen“ bezeichnet werden. Als Prediger der Weltrevolution hege er abgrundtiefen Haß auf „die bestehende Ordnung“, insbesondere auf den „katholischen Klerus und den Adel“ (98). Des Dichters Denken sei bestimmt von den

„verwerflichen ‚Prinzipien des Liberalismus‘“ (103).

Der schlesische Oratorianerpater Augustin Theiner (1804–1874) war, was die Zensur anlangt, gleichermaßen Opfer und Täter: sowohl „censuratus“ wie auch „censor“. Der Zensur verfiel er, weil er 1828 gemeinsam mit seinem Bruder Anton eine Schrift gegen den Zölibat verfaßt hatte. Seit April 1840 gehörte Theiner zu den Konsultoren der Indexkongregation. In dieser Eigenschaft war er insbesondere für deutsche Indizierungsfälle zuständig. Ausschlaggebendes Motiv für die im September 1841 erfolgte Indizierung von Ranks Buch über „Die römischen Päpste“ war zum einen dessen Historisierung des Papsttums, zum andern seine negative Darstellung des Jesuitenordens. Der päpstliche Primat, so das maßgebliche Argument der von der Indexkongregation getroffenen Entscheidung, verdanke sich nicht, wie Ranke behauptete, geschichtlichen Entwicklungen, sondern sei von Christus selbst eingesetzt worden.

Mangelnde Übereinstimmung mit der „Moral der Evangelien“ (78), „Tolerantismus“ (80) und die Forderung nach völliger Religionsfreiheit in Glaubensangelegenheiten machten Adolph Freiherr von Knigge (1751–1796) zu einem untersuchungswürdigen Fall der Indexkongregation. Der Tübinger Theologe Johann Sebastian Drey (1777–1853) konnte nicht Bischof von Rottenburg werden, weil er in einer kleinen lateinischen Schrift angeblich „Irrtümer gegen die Ohrenbeichte“ vertreten hatte und deshalb in Rom ein Zensurverfahren gegen ihn anhängig war.

Der Verfasserin von „Onkel Toms Hütte“ wiederum wurde nicht nur ein pantheistisches Gottesbild und ein falsches Bibelverständnis vorgeworfen; ihr wurde auch unterstellt, daß sie zu Revolution und Befreiung aufrufe. Wer Umsturz predigt, irre auch theologisch, weil die katholische Glau-

benslehre eine Grundfeste der bestehenden sozialen und politischen Ordnung sei. Verhindern konnte die Indizierung des Buchs ein Gutachter, der den Nachweis führte, daß sich die Verfasserin in ihrem Werk für eine grundsätzliche Ablehnung der Sklaverei aussprach, die in Amerika zu einer menschenunwürdigen Versklavung der Indios und Schwarzafrikaner geführt habe. In ihrer entscheidenden Verurteilung der Sklaverei folge sie genuinen Grundsätzen der katholischen Kirche.

Der Regensburger Bischof Ignatius von Senestrey machte seinen Vorgänger Johann Michael Sailer zum „Erzvater der modernen, häretischen deutschen Theologie“. Er tat dies, nachdem Sailer bereits 40 Jahre zuvor das Zeitliche gesegnet hatte! Ein geistig hellwacher Gutachter konnte jedoch verhindern, daß Sainers Werk „verdammt“ („damnatur“) und „verboten“ („prohibeatur“) wurde. Wolf betont deshalb zu Recht: das Sanctum Offizium trete im Fall Sailer nicht als „allmächtiges Repressionsorgan“ und auch nicht als „gleichgeschaltete Verdammungsmaschinerie“ auf. Dies nicht zuletzt deshalb, weil in kontrovers geführten Debatten „juristisch genau festgelegte Verfahrensordnungen, theologisches Expertenwissen, institutionelle und persönliche Erfahrung“ dem „Schutz des Individuums“ (201 f.) zugute kamen.

Die Anklagepunkte gegen Karl May, den ein deutscher Anonymus bei der Indexkongregation denunziert hatte, lauteten: „dogmenloses Christentum, Kritik an jeder Art von konfessionellem Christentum, besonders am Katholizismus, religiöse Gleichgültigkeit, spiritistische Lehren über Blicke ins Jenseits, Monismus und Pantheismus“ (207). Es waren letztlich pragmatische Gründe, die Karl May vor einer Indizierung seines Werks bewahrten: Weil Verbotenes als das Interessantere zur Lektüre reize und einlade, sei von einer Indizierung zu erwarten, daß sie

das Interesse an Karl Mays Werk eher vergrößere als verringere. Ein Verbot durch die römische Indexkongregation wäre für seine ausnehmend weite Leserschaft „ein Skandal gewesen und hätte das Image der katholischen Kirche in der hitzigen Atmosphäre des beginnenden 20. Jahrhunderts weiter beschädigt“ (218).

Im Fall von Franz Heinrich Reusch (1825–1900), des altkatholisch gewordenen Bonner Professors für alttestamentliche Exegese, fand das Indizierungsverfahren ein Ende, noch ehe es überhaupt richtig begonnen hatte. Der Hauptgutachter war nämlich der Überzeugung, daß das von Reusch verfaßte Werk mit dem Titel „Der Index der verbotenen Bücher“ – der eigentliche Grund für das gegen seinen Autor eröffnete Verfahren – eine hervorragende Arbeit und ein sehr nützliches Buch sei.

Das Heilige Offizium und die Indexkongregation mögen – im Licht theologischer Grundüberzeugungen von heute betrachtet – manche Torheit begangen haben. Erfahrungen, die sie als Einrichtungen einer modernisierungsfeindlichen Kirche erscheinen ließen, haben sie über die Jahre hin lernfähig gemacht. Durch eine Verlautbarung der römischen Kongregation für die Glaubenslehre vom 14. Juni 1966 wurde klargestellt, daß der Index der verbotenen Bücher keinen verbindlichen Charakter mehr besitzt. Die katholischen Christen sollen selber entscheiden, welche Bücher ihnen helfen, ihre Bildung zu erweitern und ihr Christsein gedanklich zu vertiefen und praktisch zu verwirklichen. Diese Einsicht trug der Tatsache

Rechnung, daß sich das Verlangen der römischen Kirche nach „Totalkontrolle des Buchmarktes“ als Illusion erwiesen hatte.

In seinen Untersuchungen stützt sich Wolf auf Akten, die Prozeßverläufe und deren Träger in den Blick bringen. Die Erträge seines Quellenstudiums überzeugen durch faszinierende Gegenstandsnahe, analytische Schärfe und die griffige Prägnanz sprachlicher Formgebung. Mit professioneller Souveränität hat er damit ein neues Kapitel neuzeitlicher Kirchengeschichte aufgearbeitet. Er tut es mit intellektueller Neugierde und wissenschaftlicher Leidenschaft. Er belehrt, gestützt auf umfassende Kenntnisse der einschlägigen Akten, eingehend über die Tätigkeit der Indexkongregation und des Heiligen Offiziums. Die in Rom über sitten- und glaubensgefährdende Literatur geführten Debatten, wie sie Wolf mit Kennerschaft und Kompetenz rekonstruiert, geben sich nicht als tiefdringende Reflexionen theologischer Intellektueller zu erkennen, sondern unterrichten über die Mentalität einer um Glaube und Sitte besorgten kirchlichen Elite, die nicht fähig und willens war, Herausforderungen ihrer Zeit im Geist weltoffener Christlichkeit zu begegnen.

Ein Anhang, der über „Römische Index-Ausgaben“ (225–257), „Verbotene Bücher“ (258–269) und über „Verhandelte, aber nicht verbotene Bücher“ (270–281) unterrichtet, runden das Buch ab. *Klaus Schreiner*

¹ Wolf, Hubert: Index. Der Vatikan und die verbotenen Bücher. München: Beck 2006. 303 S. Gb. 22,90.